

# Anlage 11.6 Fachtechnische Stellungnahme zur UVP-Pflicht des Vorhabens

Anlage 1 zum IMS vom 25.08.2017 Gz.: IIB2/IIZ7-4382-002/16

## Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (UVP-Vorprüfung)

0.		Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)		
0.1	Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist?  Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zwischenzeitliche Änderungen des bestehenden Vorhabens ohne UVP sind nicht dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.	Nein	Ja	
		X		
0.2	Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist?  Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ggf. einschließlich ohne UVP zugelassener früherer Änderungen zu berücksichtigen.	Nein	Ja	
			X	
1.		Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)		
	Neubau	Um-/Ausbau	Art/Umfang	
1.1	Baulänge in km:	ca. 50 m		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	0,02 ha		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	0,11 ha		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m <sup>3</sup> :	2.306 m <sup>3</sup>		
1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:	1		
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:	12 Monate		
Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 1		Nein	Ja	Geschätzter Umfang
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	X		
1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen	X		
1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	X		
1.10	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	X		
1.11	Visuelle Veränderung	X		
1.12	Veränderung des Grundwassers	X		
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	X		

	1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	X		
	1.15	Klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)	X		
	1.16	Rodung		X	0,17 ha
	1.17	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	X		
		- Bau von Leitungen	X		
		- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	X		
		- Rohstoffbedarf	X		
		- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	X		
		- Abwicklung des Baubetriebes	X		
		- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs	X		
		- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	X		
		- Erschütterungen	X		
		- Abrissarbeiten	X		
		- andere, und zwar:	X		
	1.18	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?	X		
	1.19	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	X		
<p>Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen z. B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen:</p> <p>VM-1 Umweltfachliche Begleitung der Baumaßnahme</p> <p>VM-2 Schonende Rodung im Oktober ggf. bis Ende Februar</p> <p>VM-3 Absammeln /Umsetzen von Organismen der freigelegten Gewässersohle (Bauphase 1-3, 5-6)</p> <p>VM-4 Aufstellen und Unterhalt von ortsfesten Schutzzäunen</p> <p>VM-5 Verschließen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>ACEF1 Anlage von Höhlenstrukturen</p> <p>ACEF2 Aufhängen von Nist- und Fledermauskästen</p>					
<p>Gegenstand des LBPs wie Kulturdenkmäler sind nicht betroffen. Insofern gibt es keine Betroffenheit und Beeinträchtigung, die nicht durch den LBP abgedeckt ist. Da das Vorhaben ein bestehendes Wehr lagegleich saniert. alternative Wehrstandorte nicht infrage kommen und die Inanspruchnahmen überschaubar sind, ist trotz auszugleichender Beeinträchtigungen hier keine UVP-Pflicht gegeben. Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben. genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Durch Baustelleneinrichtungsfläche kommt es zur Rodung von Gehölz und Vegetationsbeständen auf einer Fläche von 0,17 ha</p> <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben noch aus-</p>					

zugleichendes Beeinträchtigungen. Der Ausgleich dieser Beeinträchtigungen wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan erbracht und nachgewiesen.

2	Standort des Vorhabens			
2.1	Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
2.1.1	Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche)	X		
2.1.2	Wohngebiete	X		
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)	X		
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	X		
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	X		
2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)* <small>* Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen (§ 8)</small>	X		
2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	X		
2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	X		
2.1.9	Sonstige Sachgüter	X		
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	X		
2.2.2	Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)		X	Biber, Grünsprecht, Eisvogel, Pirol und div. Fledermausarten
2.2.3	Schutzwürdige Böden	X		

	2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	X		
	2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	X		
	2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile	X		
	2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit			
	2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiete)</li> <li>- Unzerschnittene verkehrsarme Räume</li> <li>- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar)</li> <li>- Biotopverbundflächen</li> <li>- Alleen/Baumreihen</li> </ul>	X X X X X		
	2.2.9	Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	X		
	2.2.10	Sonstige, und zwar - [...]	X		
	2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es:	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	X		
	2.3.2	Naturschutzgebiete	X		
	2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	X		
	2.3.4	Biosphärenreservate	X		
	2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	X		
	2.3.6	Naturdenkmäler	X		
	2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	X		
	2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)		X	auf 783 m <sup>2</sup>
	2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	X		
	2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	X		
	2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	X		

	2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	X		
	2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	X		
	2.3.14	Erholungswald	X		
<p>Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der unter Ziff. 0 sowie Ziff. 1.18 zu konkretisierenden Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung?</p> <p>Der Verlust an geschützten Biotopen mit 783 m<sup>2</sup> wird im LBP behandelt und durch die typgleiche Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.</p> <p>Aufgrund des Auftretens von europäischen geschützten Arten werden in einem eigenen Gutachten die Verbotstatbestände der Lebensstättenschutzes, der Störung und Tötung beurteilt. Danach ist keine artenschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen. Mit der Durchführung von vorgezogenen CEF-Maßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen.</p>					
	<b>3</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>			
<p>Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können [...]</p>					
Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?			Ja	Nein, weil	
3.1	Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit			dort kein dauerhafter Aufenthalt ist.	
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		X		
3.3	Fläche			die Sanierung laggleich vorgenommen wird und der Anteil neu versiegelter Fläche gering ausfällt	
3.4	Boden			siehe Fläche	
3.5	Wasser			die Wasserverhältnisse und Wasserspiegellagen nicht wesentlich verändert werden.	
3.6	Luft und Klima			das Schutzgut nicht betroffen ist.	

3.7	Landschaft		weil das Landschaftsbild danach gleich bleibt
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		das Schutzgut nicht betroffen ist.
3.9	Wechselwirkungen		diese sich nicht verändern.
<p>Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Wasserwirtschaftsverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Ausnahme des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Grund hierfür ist, dass die bestehende Wehranlage lagegleich saniert wird und die anderen baubedingten Auswirkungen zeitlich befristet sind. Die im Sinne der Eingriffsregelung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG erheblichen nachteiligen Auswirkungen beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden im LBP bilanziert und durch die nahe am Eingriffsort stattfindenden Ausgleichsmaßnahmen typgleich kompensiert. Nach dem diese Ausgleichsmaßnahmen ihren Zielzustand erreicht haben, werden keine nachteiligen Auswirkungen durch die Wehrsanierung verbleiben.</li> <li>- Schutzgebiete der Naturschutzgesetze oder sonstige Schutzgebiete (Wasserschutzgebiete, Bannwald, etc.) sind vom Vorhaben nicht betroffen.</li> <li>- Die formulierten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden umgesetzt.</li> <li>- Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treten durch die Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.</li> <li>- Durch das Vorhaben ergeben sich insgesamt keine erheblichen Betroffenheiten von Schutzkriterien des UVPG</li> <li>- Durch die Planungen sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Grundlage der geringen Projektwirkungen und der vorliegenden Daten / Informationen auszuschließen.</li> </ul>			
<b>4. Ergebnis</b>		Nein (nicht UVP-pflichtig)	Ja (UVP-pflichtig)
Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.		<b>X</b>	

## 1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft. In den Fällen des § 8 UVPG ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht ist daher mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Beantragung des angestrebten Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. [ggf. auszugsweise] Entwurfsunterlagen zum Vorentwurf, Unterlagen zur Landschaftsplanung, u. ä.).

Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG außerdem, wenn der Vorhabensträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich zu erwarten sind.

## 2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 7 Abs. 5 UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die in der Checkliste rot markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens können u. a. nachfolgende Größenkriterien zur Orientierung herangezogen werden:

- Nr. 1.1 Baulänge: 10 km
- Nr. 1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha
- Nr. 1.4 Abgrabungen: 10 ha
- Nr. 1.16 Rodung: 10 ha
- Nr. 2.3.8 Verlust gesetzlich geschützter Biotop: 1 ha

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen.

Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen